

Bethge & Rödenbeck
Rechtsanwälte

An den Brodbänken 5 Tel.: 04131/380631
21335 Lüneburg Fax: 04131/380633

Vollmacht

Zustellungen werden nur an die
Bevollmächtigten erbeten

Den Rechtsanwälten Fabian Bethge & Torsten Rödenbeck
wird hiermit in Sachen

_____ gegen _____

wegen _____

Vollmacht erteilt

Diese Vollmacht ermächtigt

1. zur Führung dieses Prozesses (u.a. nach § 81 ff. ZPO), eingeschlossen die Erhebung und die Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Stellung der Anträge in Scheidungs- und Scheidungsfolgeverfahren, ferner dazu, Vereinbarungen über die Scheidungsfolgen zu treffen sowie Auskünfte in Renten- und Versorgungsangelegenheiten einzuholen und hierfür erforderliche Anträge zu stellen;
3. mich/uns in Straf- und Bußgeldverfahren (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren und - für den Fall der Abwesenheit - nach § 411 Abs. 3 StPO zu vertreten und zu verteidigen, Ladungen gemäß § 145a StPO entgegenzunehmen, Strafanträge und andere nach der StPO sowie nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen erforderliche Anträge zu stellen;
4. mich/uns in anderen Verfahren und außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten (insbesondere in Unfallangelegenheiten Ansprüche gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer geltend zu machen);
5. vertragliche Verhältnisse aller Art zu begründen, abzuändern und aufzuheben sowie ferner einseitige Willenserklärungen wie etwa ordentliche und außerordentliche Kündigungen und Anfechtungserklärungen abzugeben.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Vertretung in Neben- und Folgeverfahren aller Art, beispielsweise wegen Arrest, einstweiliger Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenen besonderen Verfahren wie Interventionsverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung, Hinterlegungsverfahren, Vergleichsverfahren, Konkurs.

Die Rechtsanwälte sind berechtigt,

- Zustellungen vorzunehmen und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder Rechtsmittelverzicht zu erklären,
- Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und ferner Kosten, die von dem Gegner, von der Justizkasse oder sonst einer Stelle erstattet werden, in Empfang zu nehmen und darüber zu verfügen – ohne die Beschränkung des § 181 BGB,
- den Rechtsstreit, ein anderes Verfahren oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vereinbarung eines Vergleichs, Erklärung eines Verzichts oder Abgabe eines Anerkenntnisses zu erledigen.

Diese Vollmacht gilt für sämtliche Verfahrensinstanzen.

_____, den _____ (Unterschrift)

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, daß sich die zu erhebenden Gebühren nach einem Gegenstandswert, § 49 b Abs. 5 BRAO, richten und die Abrechnung grundsätzlich nach dem RVG erfolgt.

_____, den _____ (Unterschrift)